

# Stadt Radevormwald

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Grundversorgungsstandort Bergerhof –

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 – Grundversorgungsstandort Bergerhof – öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters/Getränkemarktes sowie für kleinflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandel/Dienstleister zu schaffen. Außerdem sollen die vorhandenen Gewerbebetriebe in ihrem Bestand gesichert und das Nutzungsgefüge zwischen Gewerbe und Wohnen an der Elberfelder Straße städtebaulich geordnet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes wird umgrenzt:

- Im Norden und Westen durch den auf der stillgelegten Bahntrasse errichteten Rad- und Wanderweg
- im Süden durch die Elberfelder Straße, welche in den Geltungsbereich miteinbezogen wird
- im Osten durch die Leimholer Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

#### **03.01.2011 bis einschließlich 02.02.2011**

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es liegen Informationen zur Sicherstellung des Schutzes vor Lärmimmissionen (Verkehrslärmgutachten und Gewerbelärmgutachten) sowie zur Altlastensituation vor. Weitere umweltbezogene Informationen lassen sich dem Entwurf des Umweltberichtes entnehmen, der Teil der Begründung ist. Die genannten Gutachten und die Begründung können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radevormwald, den 09.12.2010

gez. Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister